

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Saftladen	3
Doofmann	3
Gefällt mir	3
Außerordentliche Kündigung – Unverzüglichkeit der Kündigung nach Zustimmung des Integrationsamts	3
Probezeitkündigung trotz schweren Arbeitsunfalls	4
Stichtagsklausel bei Weihnachtsgratifikation.....	4
Datenschutz	5
Bundesdatenschutzbeauftragter veröffentlicht Datenschutz-Wegweiser für Telearbeit	5
Gesellschaftsrecht	5
BGH: Falscher Rechtsformzusatz führt zur Rechtsscheinhaftung	5
BGH: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann Verwalterin einer WEG sein ...	5
Geschäftsführerhaftung bei undurchsichtiger Buchführung	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Abläufe beim Patentrecht verbessern	6
Keine Verwechslungsgefahr zwischen dapd und dpa	7
Gewerbliches Mietrecht	7
Fristlose Kündigung bei irrtümlicher Mietzinsminderung	7
Mietminderung wegen Unterschreitung der Fläche von Geschäftsnebenräumen.....	7
Internetrecht	8
Unterlassungsverpflichtung umfasst nicht Löschung des Google-Caches.....	8
Verpflichtungen im Zusammenhang mit WLAN-Hotspots	8
Beginn der Widerrufsfrist im Fernabsatzrecht	8
Fernabsatz im Kleingewerbe	9
Auch bei eBay: Grundpreis nicht vergessen!	9
Derzeit zulässig: Tagesschau-App	9
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL.....	10
Steuerrecht	10
Keine Hinzurechnung von Lagergebühren	10
Anforderungen an verbindliche Auskünfte.....	10
Wettbewerbsrecht	11
„Zentrum“ impliziert besondere Bedeutung und Größe	11
Angabe der Unternehmensadresse im Werbeprospekt	11
„Biomineralwasser“	11
Wirklich „10 % auf alles“?	12
Wirtschaftsrecht	12
Verwendung von Schreibtablets im Rechtsverkehr nicht unproblematisch	12
Abgrenzung Arbeitnehmer-Scheinselbstständigkeit oder Unternehmer bei Lkw-Fahrern..	13
Treu und Glauben bei Vollmachten	13

Veranstaltungen	14
„Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler“	14
„FIT FÜR ... Stressbewältigung“	14

Arbeitsrecht

Saftladen

Ein gekündigter Mitarbeiter wütete auf seinem Facebook-Profil über seinen Ex-Arbeitgeber: „Armseliger Saftladen“, „arme Pfanne von Chef“, „Drecksladen“. Der alte Chef erfuhr davon und klagte auf Unterlassung. Das Arbeitsgericht Bochum verwies aber darauf, dass nur Facebook-Freunde des Nutzers die Kritik lesen konnten. In diesem Fall überwiege das Recht auf freie Meinungsäußerung (Arbeitsgericht Bochum, 3 Ca 1203/11).

Doofmann

Ein altgedienter Mitarbeiter tauschte sich mit einem Ex-Kollegen auf Facebook über seinen Chef aus. Nach zwei Abmahnungen ließ er seinem Frust freien Lauf. Es fielen derbe Schimpfworte, von denen „Doofmann“, „faules Schwein“ und „kleiner Scheißhaufen“ die harmloseren waren. Da unter den 70 Freunden 36 Mitarbeiter waren, wertete der Richter die Beleidigung als betriebsöffentlich. Der Chef durfte dem Mann fristgerecht kündigen (Arbeitsgericht Hagen, 3 Ca 2597/11).

Gefällt mir

Die Abteilungsdirektorin einer Sparkasse hatte mit ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag geschlossen. Ein halbes Jahr vor Vertragsende schrieb ihr Mann auf Facebook über den Bank-Vorstand: „Irgendwann stehen alle Schweine vor einem Metzger“ und „Unser Fisch stinkt vom Kopf“. Laut Facebook-Seite hatte seine Frau dazu „Gefällt mir“ angeklickt. Die fristlose Kündigung war trotzdem ein Schlag ins Wasser. Es sei nicht klar, ob tatsächliche die Noch-Mitarbeiterin „Gefällt mir“ gedrückt hatte, urteile das Arbeitsgericht Dessau-Roßlau (1 Ca 148/11).

Außerordentliche Kündigung – Unverzüglichkeit der Kündigung nach Zustimmung des Integrationsamts

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 19.4.2012, AZ.: 2 AZR 118/11, wie folgt: Ist nach Erteilung der Zustimmung des Integrationsamts die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 S. 1 BGB bereits abgelaufen, verlangt § 91 Abs. 5 SGB IX die unverzügliche Erklärung einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber. Die Zustimmung zur Kündigung ist „erteilt“, sobald das Integrationsamt eine solche Entscheidung innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 91 Abs. 3 S. 1 SGB IX getroffen und den antragstellenden Arbeitgeber hierüber in Kenntnis gesetzt oder wenn es innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen hat; in diesem Fall gilt die Zustimmung mit Ablauf der Frist als erteilt. Die Kündigung ist „erklärt“, wenn sie dem schwerbehinderten Menschen gemäß § 130 BGB zugegangen ist. Entsprechend der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB bedeutet „unverzüglich“ auch im Rahmen von § 91 Abs. 5 SGB IX „ohne schuldhaftes Zögern“. Schuldhaft ist ein Zögern dann, wenn das Zuwarten durch die Umstände des Einzelfalls nicht geboten ist. Dabei ist nicht allein die objektive Lage maßgebend. Solange derjenige, dem unverzügliches Handeln abverlangt wird, nicht weiß, dass er die betreffende Rechtshandlung vornehmen muss, oder mit vertretbaren Gründen annehmen kann, er müsse sie noch nicht vornehmen, liegt kein „schuldhaftes“ Zögern vor. Für die **Praxis deshalb wichtig**: Es besteht eine Obliegenheit des Arbeitgebers, sich beim Integrationsamt zu erkundigen, ob es innerhalb der 2-Wochen-Frist eine Entscheidung getroffen hat, weil anderenfalls die Zustimmung fingiert wird. (Quelle: Betriebs-Berater // BB 40.2012)

Kritische Äußerungen über den Arbeitgeber

Kritische Äußerungen über den Arbeitgeber, die in einem vertraulichen Gespräch zwischen Kollegen gefallen sind, rechtfertigen keine fristlose Kündigung. Das entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz in einem Urteil vom 8.9.2009, AZ 1 Sa 230/09. Entscheidend war hier, dass die Arbeitnehmerin in Gegenwart der Auszubil-

denden über den Chef gelästert und dabei darauf vertraut hat, dass dies unter vier Augen bleiben würde und auch darauf vertrauen durfte. Nur deswegen wurde sie hier von ihrem Recht auf Privatsphäre geschützt! Ein schmaler Grad - Zitat: "Zwar sind gelegentliche Gespräche über persönliche Dinge während der Arbeitszeit in vielen Betrieben durchaus üblich und im Hinblick auf ein gutes Betriebsklima möglicherweise auch wünschenswert, sie sind jedoch nicht Teil der Arbeitsleistung und dienen dieser auch nicht unmittelbar. [...] Arbeitnehmer sind nicht gehalten, von ihren Arbeitgebern nur positiv zu denken und sich in ihrer Privatsphäre ausschließlich dementsprechend zu äußern. Hebt allein der Gesprächspartner gegen den Willen des sich negativ über seinen Arbeitgeber äussernden Arbeitnehmers die Vertraulichkeit auf, kann dies arbeitsrechtlich nicht zu Lasten des auf die Vertraulichkeit des Gespräches bauenden Arbeitnehmers gehen."

Probezeitkündigung trotz schweren Arbeitsunfalls

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 19.09.2011 als Industriemechaniker in der sog. Scherenendmontage tätig. Bei einem Arbeitsunfall am 16.11.2011 wurden ihm vier Finger der rechten Hand abgetrennt. Drei Finger wurden erfolgreich reimplantiert. Die Beklagte meldete den Unfall unverzüglich der Berufsgenossenschaft und kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 25.01.2012 unter Wahrung der für die Probezeit vereinbarten Kündigungsfrist von 2 Wochen zum 09.02.2012.

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam, weil die Beklagte sich treuwidrig verhalte. Solange nicht geklärt sei, wen das Verschulden an dem Arbeitsunfall treffe, käme eine Probezeitkündigung nicht in Betracht. Er behauptet, er habe kurz vor dem Aktivieren der Schneidemaschine noch den Auftrag erhalten, die Transportrollen zu überprüfen. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe die Maschine zusammen mit zwei Kollegen aktiviert und dann ohne jede Veranlassung in die bereits aktivierte Maschine gegriffen. Er habe sich bereits vor dem Arbeitsunfall als nicht "teamfähig" erwiesen, weil er sich nicht verlässlich an Sicherheitsvorkehrungen gehalten habe. Es sei deshalb zweimal zu unfallgefährlichen Situationen gekommen.

Das Arbeitsgericht Solingen hatte die Klage mit Urteil vom 10.05.2012, AZ.: 2 Ca 198/12, abgewiesen. Die Kündigung bedurfte nicht der sozialen Rechtfertigung, weil die sechsmo-natige Wartezeit für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes noch nicht abgelaufen war. Die Kündigung sei weder sittenwidrig (§ 138 BGB) noch treuwidrig (§ 242 BGB). Ein treuwidriges der Beklagten hat der Kläger nicht darlegen können.

Stichtagsklausel bei Weihnachtsgratifikation

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 18.01.2012, AZ.: 10 AZR 667/10, folgendes entschieden: Eine Weihnachtsgratifikation, die nicht der Vergütung geleisteter Arbeit dient, kann vom ungekündigten Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Auszahlungszeitpunkt abhängig gemacht werden, ohne dass danach differenziert werden muss, wer die Kündigung ausgesprochen hat.

Praxishinweis:

Mit dieser Entscheidung setzt das BAG seine Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Stichtagsklauseln fort. Für ihre Zulässigkeit kommt es entscheidend darauf an, ob die Sonderzuwendung eine Vergütung geleisteter Arbeit bezweckt oder nicht. Dies ist in der Praxis freilich nicht immer eindeutig. Steht die Zahlung nicht in Abhängigkeit zur Arbeit, kann sie - jedenfalls nach dem vorliegenden Urteil - unabhängig von ihrer Höhe und unabhängig von der Dauer der vereinbarten Kündigungsfristen - mit einer Stichtagsklausel versehen werden. Das eröffnet den Unternehmen große Gestaltungsspielräume. Selbst wenn die Zahlung einen wesentlichen Teil der Gesamtvergütung ausmacht, ist dies nach Auffassung des BAG lediglich ein „Indiz“ für ihren möglichen Vergütungscharakter. Das bedeutet umgekehrt, dass es auf die Höhe der Zahlung dann nicht (mehr) ankommt, sofern die Parteien ausdrücklich einen anderen als einen reinen Vergütungszweck für die Zahlung festlegen. Schwierig bleibt auch die Abgrenzung zu Zahlungen mit sogenanntem „Mischcharakter“.

Datenschutz

Bundesdatenschutzbeauftragter veröffentlicht Datenschutz-Wegweiser für Telearbeit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat einen Datenschutz-Wegweiser für Telearbeit veröffentlicht. Das Dokument bietet einen schnellen Einstieg in die Thematik "Datenschutz und Telearbeit" und gibt den Unternehmen praktische Empfehlungen an die Hand. Der Wegweiser kann unter der Internet-Adresse:

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/Telearbeit.pdf?__blob=publicationFile kostenfrei abgerufen werden.

Gesellschaftsrecht

BGH: Falscher Rechtsformzusatz führt zur Rechtsscheinhaftung

Der Geschäftsführer einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), die unter „GmbH u.G. (i.G.)“ im Rechtsverkehr auftritt, haftet Vertragspartnern persönlich, so der BGH (Az.: II ZR 256/11). Der BGH überträgt seine ständige Rechtsprechung zur Rechtsscheinhaftung bei GmbHs auf die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt). Bisher war die Rechtsscheinhaftung bzw. die Höhe der Rechtsscheinhaftung (Differenzhaftung) bei einer Unternehmergeellschaft, die mit dem Zusatz GmbH zeichnet, umstritten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann es zur Haftung des Handelnden kraft Rechtsscheins entsprechend § 179 BGB führen, wenn dieser im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen oder bei Vertragsabschlüssen für eine GmbH die Firma unter Weglassen des Zusatzes „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ zeichnet und der Geschäftspartner die wahren Verhältnisse nicht kennt. Wird die Gesellschaftsform nicht erwähnt, so werden unzutreffende Vorstellungen erweckt, so der BGH. Der Geschäftsgegner trifft möglicherweise Dispositionen, die er bei Kenntnis der wahren Gesellschaftsform nicht vorgenommen hätte. Der spezielle Rechtsformzusatz soll als unverzichtbarer Bestandteil des Gläubigerschutzes sicherstellen, dass die Geschäftspartner erkennen können, mit welcher Art von Gesellschaft sie es zu tun haben und sich entsprechend darauf einstellen können, so der BGH. Die gesetzliche Vorgabe des Rechtsformzusatzes ist daher exakt und buchstabengetreu einzuhalten.

Die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung des Handelnden gelten laut dem BGH entsprechend in dem Fall, wenn die Firma einer Unternehmergeellschaft den vorgeschriebenen Zusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ weglässt. Das geringere Stammkapital der Unternehmergeellschaft führt zu einem besonderen Bedürfnis des Rechtsverkehrs, so der BGH, wenn eine Unternehmergeellschaft mit dem Rechtsformzusatz GmbH auftritt und dadurch bei dem Vertragspartner die unzutreffende Vorstellung weckt, er kontrahiere mit einer Gesellschaft mit einem Mindeststammkapital von 25.000 EUR.

Der Handelnde, in dem vorliegenden Fall der Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft, haftet dem auf den Rechtsschein vertrauenden Vertragspartner persönlich (Außenhaftung). Auch in diesem Punkt setzt sich der BGH von der in der Literatur vertretenen Innenhaftung ab. Die Rechtsscheinhaftung tritt neben die Haftung des Unternehmensträgers (Gesamtschuldner). Nicht geklärt wurde im vorliegenden Fall, ob die Rechtsscheinhaftung gegenüber dem einzelnen Gläubiger oder gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger auf die Differenz zwischen der Stammkapitalziffer der Unternehmergeellschaft und dem Mindeststammkapital der GmbH begrenzt ist.

BGH: Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann Verwalterin einer WEG sein

Der BGH hat in seinem Urteil vom 22.06.2012 (Az.: V ZR 190/11) entschieden, dass eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) Verwalterin einer WEG sein kann. Eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann grundsätzlich auch bei niedrigem Stammkapital eine ausreichende Bonität haben, so der BGH, wenn sie ausreichende andere Mittel zur Verfügung hat oder weil der Geschäftsführer sich für sie verbürgt hat.

Die Bonität kann, so der BGH, bei einem Einzelkaufmann ebenso fehlen wie bei einer GmbH. Die Rechtsprechung hat auch bereits entschieden, dass eine Bestellung einer GmbH als Verwalterin nicht an der Rechtsform scheitert, folglich hat dies auch für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zu gelten. Darüber hinaus dürfen die Dienstleistungen eines Verwalters von Unternehmen erbracht werden, die die Pflichten eines Verwalters rechtlich erfüllen können und in einer Rechtsform errichtet sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen ist. Da nicht alle Mitgliedstaaten ein Mindestkapital bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kennen, sei das mangelnde Mindestkapital bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kein Ausschlussgrund. Als weiteres Argument führt der BGH noch an, dass nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auf die fachliche Qualifikation und ausreichende finanzielle Ausstattung abzustellen ist. Ein sachlicher Grund, die deutsche Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) anders zu behandeln, sei nicht ersichtlich, so der BGH. Im konkreten Fall haben die Wohnungseigentümer die Bonität der Unternehmergesellschaft jedoch nicht ausreichend geprüft. Sie hätten den Beschluss zur Bestellung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) auf dieser Grundlage als Verwalterin nicht fassen dürfen.

Geschäftsführerhaftung bei undurchsichtiger Buchführung

Geschäftsführer können ihrer eigenen Haftung wegen Insolvenzverschleppung nicht dadurch entgehen, dass sie die Bücher der Gesellschaft so undurchsichtig führen, dass eine Rekonstruktion des tatsächlichen Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Nachhinein nicht mehr möglich ist.

Zwar können die Insolvenzgläubiger den Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft in einem Haftungsprozess gegen den Geschäftsführer dann ggf. nicht genau darlegen und beweisen. Nach Ansicht des BGH ist dies in einer solchen Konstellation auch ausnahmsweise gar nicht erforderlich (BGH vom 24.01.2012 - II ZR 119/10, GmbHR 2012). Die antragstellenden Gläubiger profitieren vor Gericht sogar von der schlechten Buchführung des beklagten Geschäftsführers; verletzt der Geschäftsführer seine Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Belegen (§§ 238, 257 HGB, § 41 GmbHG), wird das als Beweisvereitelung gewertet und (widerleglich) vermutet, dass die Voraussetzungen der Insolvenzreife der Gesellschaft vorlagen (so bereits BGH vom 12.03.2007 - II ZR 315/05, GmbHR 2007, 599).

Diese Beweisvermutung ist aus pragmatischen Erwägungen heraus sinnvoll - den Gläubigern wird es bei undurchsichtiger Buchführung sonst nie gelingen, die Haftungsvoraussetzungen zu beweisen.

Praxistipp: Für Geschäftsführer wird damit wieder deutlich, dass die gewissenhafte Führung und Aufbewahrung von Büchern, Schriften und Belegen der Gesellschaft nicht nur Teil der ihnen übertragenen Geschäftsführungspflichten ist, sondern auch dem eigenen Schutz vor persönlicher Haftung dient. Schon aus Eigeninteresse sollte darauf großen Wert gelegt werden.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies doppelt. Für sie besteht bei undurchsichtiger Buchführung noch das traditionelle Haftungsrisiko des § 826 BGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die durch eine „Waschkorb-Lage“ entstanden sind.

Gewerblicher Rechtsschutz

Abläufe beim Patentrecht verbessern

Mit dem "[Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes](#)" beabsichtigt die Bundesregierung den Aufwand bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu senken. Dabei geht es sowohl um die entstehenden Kosten bei der Patentanmeldung als auch den damit verbundenen bürokratischen Aufwand.

Anpassungen werden zudem im Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Patentkostengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Geschmacksmustergesetz und im Gesetz über internationale Patentübereinkommen vorgenommen. Um die Verfahrensabläufe – einschließlich der EDV – den neuen Verfahrensstrukturen anzupassen, entstehe beim Deutschen Patent- und Markenamt ein einmaliger Vollzugsaufwand in Höhe von voraussichtlich 500.000 Euro. Diese Kosten sollen durch die Erhöhung der Recherchegebühr um 50 Euro auf 300 Euro pro Recherche kompensiert werden. Darüber hinaus sollen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen. Im Gegenteil soll alleine durch die Umstellung auf die elektronische Akteneinsicht eine jährliche Kostenersparnis in Höhe von 450.000 Euro erzielt werden. Unternehmen sollen darüber hinaus weder durch neue Informationspflichten noch durch eine Erweiterung bestehender belastet werden.

Quelle: Deutscher Bundestag

Keine Verwechslungsgefahr zwischen dapd und dpa

Die dapd nachrichtenagentur GmbH darf mangels Verwechslungsgefahr mit der Nachrichtenagentur "dpa" weiterhin die Abkürzung "dapd" im Namen führen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamburg vom 28.8.2012 besteht keine Gefahr, dass relevante Teile des angesprochenen Publikums hinter der Bezeichnung "dapd" die "dpa" vermuten könnten. Die Hamburger Richter sehen keine Verletzung der Firmen- und Markenrechte der dpa-Nachrichtenagentur. Denn eine klangliche Verwechslungsgefahr wird dadurch vermieden, dass einer dreisilbigen Buchstabenfolge eine viersilbige gegenübersteht. Auch das Schriftbild weicht ausreichend voneinander ab (AZ.: 406 HKO 73/12).

Gewerbliches Mietrecht

Fristlose Kündigung bei irrtümlicher Mietzinsminderung

Wer als Mieter über die Ursache eines Mangels irrt und daraufhin den Mietzins mindert, kann aufgrund des Mietrückstands vom Vermieter fristlos gekündigt werden. Der Bundesgerichtshof vertritt mit seinem Urteil vom 11. Juli 2012, AZ. VIII ZR 138/11 die Ansicht, dass der Mieter die Nichtzahlung der Miete zu vertreten hat, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für eine mildere Haftung und damit eine Privilegierung des Mieters bestehe auch dann kein Anlass, wenn der Mieter die Ursache eines Mangels (im vorliegenden Fall die Bildung von Schimmelpilz) fehlerhaft einschätzt. Bei Zweifeln könne der Mieter die Miete unter Vorbehalt zahlen, um eine gerichtliche Klärung zu ermöglichen, ohne sich dem Risiko einer fristlosen Kündigung auszusetzen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes betrifft zwar das Wohnraummietrecht, ist aber für gewerbliche Mietverträge ebenso relevant, da die entsprechenden Paragraphen auch hier zur Anwendung kommen.

Mietminderung wegen Unterschreitung der Fläche von Geschäftsnebenräumen

Lässt sich bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Fläche von Geschäftsräumen die Minderfläche eindeutig Nebenräumen (hier: Kellerräume) zuordnen, darf nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) die Mietminderung nicht pauschal nach dem prozentualen Anteil der fehlenden Fläche an der vertraglich vereinbarten Gesamtfläche berechnet werden. Vielmehr muss der geringere Gebrauchswert dieser Räume bei der Herabsetzung des Mietzinses angemessen berücksichtigt werden.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall wurde ein Ladenlokal (Imbiss) nebst Kellerräumen vermietet. Der Laden sollte laut Mietvertrag ca. 87 qm groß sein, der darunter liegende Keller/Lager ca. 110 qm. Die tatsächliche Fläche des Ladens beträgt jedoch 85,68 qm, die des Kellers hingegen nur 53,93 qm. Der Mieter reduzierte wegen der kleineren Kellerfläche den Mietzins und verlangte die Rückzahlung der zuviel bezahlten Beträge.

Der BGH erkannte zwar einen Mangel der Mietsache und den daraus resultierenden Anspruch auf Mietminderung an. Allerdings wurde die Berechnung des Minderungsbetrages beanstandet. Denn eine allein vom Anteil an der Gesamtfläche ausgehende Berechnung wird einer an dem Ausmaß der Gebrauchsbeeinträchtigung orientierten Mietzinsminderung

nicht gerecht. Sie lässt den generell geringeren Nutzungswert der Kellerräume außer Betracht und ist daher nicht angemessen. Eine Gleichsetzung der Kellerfläche mit der Fläche des Ladenlokals und Nebenräumen wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Kellerräume hinsichtlich ihrer Nutzung mit dem hauptsächlichen vertraglichen Nutzungszweck gleichwertig gewesen wären. Das war hier jedoch nicht der Fall. Die Kellerräume waren als Lager gemietet worden und wiesen gegenüber dem Gastraum und Nebenräumen des Ladenlokals einen deutlich niedrigeren Gebrauchswert auf (Urteil vom 18.7.2012, AZ.: XII ZR 97/09).

Internetrecht

Unterlassungsverpflichtung umfasst nicht Löschung des Google-Caches

Das Landgericht (LG) Halle hat mit Urteil (AZ.: 4 O 883/11) vom 31.05.2012 entschieden, dass ein Webseitenbetreiber, der eine Unterlassungserklärung bezüglich bestimmter Inhalte abgegeben hat, nicht dazu verpflichtet ist, den Google-Cache löschen zu lassen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte, ein Online-Händler für Gartengeräte, auf seiner Homepage Metatags und Keywords verwendet, die geeignet waren, den Ruf der Klägerin zu beschädigen („Lieferprobleme“, „Ärger“). Nach Beanstandung durch die Klägerin hatte der Beklagte außergerichtlich eine Unterlassungserklärung abgegeben, auf seiner Internetseite die beanstandeten Metatags und Keywords nicht mehr zu verwenden. Auch nach entsprechender Änderung der Webseite befand sich die ursprüngliche Seite allerdings noch im Google-Cache. Entgegen der Auffassung der Klägerin, die hierin einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung sah, befand das LG Halle, den Beklagten treffe keine Verpflichtung zur Löschung des Google-Caches. Das Gericht stützte seine Entscheidung dabei maßgeblich auf die Begründung, im Google-Cache sei lediglich noch ein Abbild der Webseite vorhanden, wie diese vor Abgabe der Unterlassungserklärung existiert habe.

(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 31-32/2012)

Verpflichtungen im Zusammenhang mit WLAN-Hotspots

Mit Urteil vom 12.01.2012 (AZ.: 17 HK O 1398/11) hat das Landgericht (LG) München I entschieden, dass den Anbieter eines kostenlosen WLAN-Hotspots keine Verpflichtung trifft, Nutzer dieses Angebots im Voraus zu identifizieren und ihre Verkehrsdaten zu speichern. Im zugrunde liegenden Rechtsstreit hatte die Beklagte in Hotels und Gaststätten in Deutschland WLAN-Hotspots betrieben und Nutzern die Möglichkeit eingeräumt, sich ohne vorherige Angabe von Personendaten über den Hotspot ins Internet einzuloggen. Das LG folgte nicht der Ansicht der Klägerseite, dass die Beklagte die Bestands- und Verkehrsdaten der Nutzer hätte erheben und speichern müssen, und wies die Klage ab. Das Gericht stützte seine Argumentation hierbei maßgeblich darauf, dass sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) keine entsprechende Verpflichtung der Beklagten ergebe. Zwar sehe § 111 TKG vor, dass derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt, bestimmte Daten vorab zu erheben und zu speichern hat. Jedoch handele es sich bei dynamischen IP-Adressen nicht um solche Rufnummern oder andere Anschlusskennungen in diesem Sinne.

(Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 31-32/2012)

Beginn der Widerrufsfrist im Fernabsatzrecht

Mit Urteil vom 28.06.2012 (AZ.: 22 C 1812/11) entschied das Amtsgericht (AG) Winsen, dass bei Fernabsatzverträgen die Widerrufsfrist nicht bereits zu laufen beginnt, wenn das versandte Paket bei einem Nachbarn abgegeben wird. Im entschiedenen Fall wurde die bestellte und versandte Ware zunächst in einem Nachbarhaushalt der Klägerin abgegeben, bevor sie eine Woche später der Klägerin durch die Nachbarin übergeben wurde. Das AG stellte hinsichtlich der Frage, wann das Widerrufsrecht beginnt, maßgeblich auf den Zeitpunkt ab, in dem die Ware beim Empfänger eingehe, da der Empfänger die Möglichkeit haben müsse, die Ware zu prüfen. Im Gegensatz zu einem Eingang der Ware im Haushalt des Empfängers biete ein Wareneingang in einem Nachbarhaushalt dem Emp-

fänger nicht die Möglichkeit, die Ware zu untersuchen. Ein Zugang beim Empfänger trotz Wareneingang im Nachbarhaushalt würde nur dann den Lauf der Widerrufsfrist auslösen, wenn der Empfänger den entsprechenden Nachbarn bevollmächtigt hätte, für ihn Sendungen in Empfang zu nehmen (vgl. §§ 170 ff ZPO).

(Quelle: Urteil im Volltext:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=KORE222822012&st=null&showdoccase=1>>)

Fernabsatz im Kleingewerbe

Das Landgericht (LG) Arnberg hat in einem Urteil vom 22.12.2011 (AZ.: 9 O 12/11) klargestellt, dass die Verpflichtung zu einer Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung bei Fernabsatzverträgen auch Kleingewerbetreibende trifft. In dem entschiedenen Fall war ein Kleingewerbetreibende, der Kfz-Teile über das Internet verkaufte, verklagt worden, weil er nicht über ein bestehendes Widerrufs- bzw. Rückgaberecht belehrt hatte, da er der Meinung war, die Bestimmungen zum Fernabsatzrecht fänden auf ihn keine Anwendung. Das LG machte indes deutlich, dass das Fernabsatzrecht gerade nicht zwischen Unternehmern und Kleingewerbetreibenden unterscheidet. Letztere würden ebenfalls vom Unternehmerbegriff erfasst. Ein etwaiger geringer Umfang selbstständiger Tätigkeit sei unbeachtlich, da es für die Qualifizierung als „Unternehmer“ unbeachtlich sei, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt werde bzw. ob die erzielten Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichend seien. (Quelle: Urteil im Volltext:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/arnsberg/lg_arnsberg/j2011/9_O_12_11urteil20111222.html>)

Auch bei eBay: Grundpreis nicht vergessen!

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat in einem Urteil vom 19.04.2012 (AZ.: I-4 U 196/11) seine bisherige Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2012, AZ.: I-4 U 70/11) bestätigt und entschieden, dass die fehlende Angabe des Grundpreises in einem eBay-Angebot einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Im zugrunde liegenden Fall bot der Antragsgegner via eBay Büroartikel sowie Deko- und Bastelbedarf an. Mitunter war allerdings nur das Volumen und die Masse angegeben, nicht aber der Grundpreis, wogegen der Antragsteller gerichtliche Schritte einleitete. Das OLG urteilte, nach den Bestimmungen der Preisangabenverordnung müsse ein Unternehmer, der Waren in Fertigpackungen nach Gewicht und Volumen anbiete, einen Grundpreis je Mengeneinheit in Kilogramm oder Liter angeben. Die bloße Angabe des Endpreises reiche nicht aus.

(Quelle: Urteil im Volltext aus der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I_4_U_196_11urteil20120419.html)

Derzeit zulässig: Tagesschau-App

Das Landgericht (LG) Köln hat mit Urteil vom 27.09.2012 (AZ.: 31 O 360/11) entschieden, dass die Tagesschau-App in der Fassung vom 15. Juni 2011 unzulässig ist und es der ARD und dem NDR untersagt ist, diese App zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. Bei der Tagesschau-App handelt es sich um eine mobile Version der Webseite „tagesschau.de“, die kostenlos in den App Stores von Google und Apple zum Download angeboten wird. Zahlreiche Zeitungsverlage hatten im Jahre 2011 wegen der Tagesschau-App, die sie nach dem Rundfunkstaatsvertrag als unzulässig ansahen, eine Klage angestrengt. Das LG bewertete die Tagesschau-App als ein so genanntes „nichtsendungsbezogenes, presse-ähnliches Angebot“, das wegen seiner hohen Informationsdichte geeignet sei, einen Ersatz für Zeitungen und Zeitschriften zu bilden. Ein hinreichender Bezug zu einer spezifischen Sendung bestehe nicht. Vor allem aufgrund des optischen Übergewichts der presse-ähnlichen Beiträge sah das LG das Angebot als nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages unzulässig an, womit zugleich ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß einhergehe. Da sich das Urteil jedoch nur auf die App-Fassung vom 15. Juni 2011 bezog, ist die Tagesschau-App in ihrer heutigen Fassung, die das Genehmigungsverfahren durchlaufen hat, nicht generell unzulässig.

(Quelle: Urteil im Volltext aus der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/31_O_360_11_Urteil_20120927.html)

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL

Das BMJ hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung. Die Richtlinie muss bis zum 14. Juni 2014 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Rechtsgrundlagen für Internethändler und Unternehmen, die ihre Dienstleistungen per Internet anbieten, werden dadurch komplett geändert. Wir werden berichten.

Steuerrecht

Keine Hinzurechnung von Lagergebühren

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg hat am 7. Mai 2012 (Az. G 1422-67-St 216) zur Abgrenzung von Lagervertrag und Mietvertrag Stellung genommen. Bedeutend ist diese Frage für eine mögliche Hinzurechnung der Lagerentgelte bei der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Unternehmen lagern Waren verschiedenster Art oft auch in fremden Lagern ein, so z. B. Obst und Gemüse. Diese Nutzung könnte als Immobiliennutzung im Sinne der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen einzuordnen sein. Das hätte eine Hinzurechnung der Finanzanteile der Nutzungsentgelte beim Gewerbeertrag zur Folge. Der sogenannte Finanzierungserlass vom 4. Juli 2008 gibt zu dieser Frage keine eindeutige Antwort.

Die OFD Magdeburg bestätigte, dass Entgelte für einen Lagervertrag keine Hinzurechnung nach sich ziehen, wenn neben der Gestellung des Lagerortes auch Obhutspflichten durch den Lagerhalter übernommen werden. Solche Obhutspflichten sind insbesondere:

- Übernahme der ordnungsgemäßen Unterbringung
- Ein- und Ausgangskontrolle
- Regelmäßige Überprüfung und Beobachtung des Lagergutes
- Schutz vor Diebstahl

In diesem Fall stellen die Obhutspflichten das Hauptmerkmal des Vertrages dar, so dass es sich nicht mehr um einen Mietvertrag handelt.

Praxishinweis: Bei Lagerverträgen sollten – sofern vereinbart – Obhutspflichten in den Vertragsunterlagen dokumentiert werden. So kann bei deren Überwiegen eine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer vermieden werden.

Anforderungen an verbindliche Auskünfte

Aus Gründen der Planungs- und Entscheidungssicherheit kann der Steuerpflichtige nach § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung eine verbindliche Auskunft darüber verlangen, wie ein in der Zukunft liegender Besteuerungstatbestand steuerlich zu beurteilen ist.

Erteilt ein Finanzamt (FA) eine verbindliche Auskunft, so muss diese Auskunft eine Beurteilung zum richtig erfassten Sachverhalt entsprechend der gegenwärtigen Auffassung des FA zur steuerlichen Behandlung beinhalten. Wäre abzusehen, dass die Auskunft bis zur Festsetzung des Steuerbescheids keine Gültigkeit mehr besäße, so darf das FA keine verbindliche Auskunft erteilen. Der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt der verbindlichen Auskunft.

Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 29. Februar 2012 (Az. IX R 11/11). Aus dem Urteil geht zudem hervor, dass vom Steuerpflichtigen vor der tatsächlichen Steuerfestsetzung (Steuerbescheid) keine umfassende gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle der Auskunft verlangt werden kann.

Praxishinweis: Die verbindliche Auskunft eines Finanzamts muss im Vorfeld nicht auf Rechtmäßigkeit geprüft werden. Somit besteht kein Anspruch auf Anfechtung des Inhalts der Auskunft. Gegen den anschließenden Steuerbescheid kann jedoch eine gerichtliche Prüfung eingeklagt werden.

Wettbewerbsrecht

„Zentrum“ impliziert besondere Bedeutung und Größe

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 18.01.2012 (AZ.: I ZR 104/10) klargestellt, dass der Begriff „Zentrum“ auf eine besondere Bedeutung und Größe des betroffenen Unternehmens hinweist und hierbei keinen Bedeutungswandel (wie dies beim Begriff „Center“ der Fall ist) erfahren hat. Die Beklagte hatte im zugrunde liegenden Fall mit der Bezeichnung „Neurologisch/Vaskuläres Zentrum“ für ihre Klinik geworben. Die Klägerin hatte dies als irreführende Werbung beanstandet, da die Beklagte durch die besagte Werbung den Eindruck erwecke, als handele es sich bei ihrer Einrichtung um eine besonders qualifizierte Klinik. Das in erster Instanz mit der Sache befasste Landgericht (LG) Rostock hatte der Klage stattgegeben (Urteil vom 11.12.2009, AZ.: 8 O 86/09), während das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht (OLG) Rostock die Klage abgewiesen hatte (Urteil vom 05.05.2010, AZ.: 2 U 2/10), weil der Begriff „Zentrum“ zwischenzeitlich einen Bedeutungswandel erfahren habe und heute eine bloße namentliche Bezeichnung ohne weitergehenden Rückschluss auf Größe und Bedeutung darstelle. Der BGH folgte hingegen der Auffassung des LG Rostock und stellte klar, dass mit „Zentrum“ nach wie vor eine Charakterisierung im Hinblick auf Bedeutung und Größe des Unternehmens verbunden sei. Die Bezeichnung sei im vorliegenden Fall irreführend, weil die betroffene Klinik in Wahrheit über keine überdurchschnittliche Qualifizierung verfüge, sondern lediglich eine Unterabteilung ohne überdurchschnittliche Ausstattung oder spezifische Erfahrung sei.

(Quelle: Urteil im Volltext:

<<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2012&Seite=65&nr=60926&pos=1971&anz=2101>>)

Angabe der Unternehmensadresse im Werbeprospekt

Mit Beschluss vom 26.06.2012 (Az.: 6 W 72/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg entschieden, dass der Werbeprospekt eines Unternehmens die Adresse des Geschäftssitzes ausweisen muss, und dass die bloße Angabe der Filialstandorte nicht ausreicht. Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte lediglich die Adresse ihrer vier Filialen angegeben, allerdings keine Angaben zur Anschrift des Geschäftssitzes gemacht. Das OLG stützte seine Entscheidung hierbei auf den eindeutigen Wortlaut des § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, wonach Identität und Anschrift des Unternehmens wesentliche Informationen darstellen, deren Vorenthaltung (unter den weiteren Voraussetzungen des § 5a UWG) einen Wettbewerbsverstoß begründen. Zwar fordere das Gesetz nicht die Angabe einer „ladungsfähigen“ Anschrift. Der gesetzlichen Regelung sei jedoch umgekehrt auch nicht zu entnehmen, dass die Angabe einer Filialanschrift genüge. (Quelle: Beschluss im Volltext aus der Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Berlin und Brandenburg: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE120013228&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>)

„Biomineralwasser“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13.09.2012 (AZ.: I ZR 230/11) entschieden, dass die Produktkennzeichnung „Biomineralwasser“ keine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung darstellt und damit keinen Wettbewerbsverstoß begründet. Die Klägerin hatte gerügt, die Verwendung des Begriffs „Biomineralwasser“ stelle eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit dar, weil der Verkehr mit diesem Begriff Qualitätsmerkmale assoziiere, die für ein natürliches Mineralwasser bereits gesetzlich vorgeschrieben und daher selbstverständlich seien. Der BGH führte aus, der Verkehr erwarte von einem „Biomineralwasser“ zwar insbesondere, dass das entspre-

chende Mineralwasser im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe deutlich geringere Werte als jene aufweise, die für natürliche Mineralwässer als Höchstwerte vorgesehen sind. Allerdings sei nicht bestritten worden, dass das vom Beklagten vertriebene Mineralwasser diesen Erwartungen gerecht werde. Der BGH stellte weiterhin klar, dass der Verkehr nicht erwarte, dass die Verwendung des Begriffsbestandteils „Bio“ bei Mineralwässern gesetzlichen Vorgaben unterliege oder staatlich überwacht werde. Zudem führe das in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung geregelte Gebot, dass für das vom Beklagten vertriebene Wasser die Verkehrsbezeichnung „natürliches Mineralwasser“ angegeben werden müsse, nicht dazu, dass nicht zusätzlich die Bezeichnung „Biomineralwasser“ geführt werden dürfe.

(Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs vom 13.09.2012, Nr. 149/2012, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2012&Sort=3&nr=61563&pos=16&anz=164>)

Wirklich „10 % auf alles“?

Das Landgericht (LG) München I hat mit Urteil vom 28.08.2012 (AZ.: 33 O 13190/12) entschieden, dass die Werbeangabe einer Preisreduzierung um „10 % auf alles“ irreführend und damit wettbewerbswidrig ist, wenn in Wahrheit nicht das gesamte Warensortiment entsprechend im Preis reduziert ist, wobei insoweit auch ein so genannter Sternchenhinweis, wonach „Werbeware, Gutscheine und bereits reduzierte Ware“ von der Rabattaktion ausgenommen sei, nicht zu einer anderen Bewertung führe. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Gartencenter in einer seiner Filialen eine entsprechende Werbeaktion durchgeführt. Tatsächlich wurden nicht alle Waren, sondern lediglich 81 % des Gesamtwarensortiments mit einem Preisnachlass von 10 % angeboten. Das LG begründete seine Auffassung von der Wettbewerbswidrigkeit der Werbung damit, die vorgenommene Aufklärung mittels „Sternchenhinweis“ sei unerheblich, da eine blickfangmäßig herausgestellte Anpreisung, wie sie hier vorliege, für sich genommen keine unwahren Angaben enthalten dürfe. Mit einer Fußnote („Sternchenhinweis“) dürften lediglich Erläuterungen oder Ergänzungen zur Klarstellung nicht eindeutiger blickfangmäßiger Werbeaussagen vorgenommen werden. Die Ankündigung „10 % auf alles“ sei aber hingegen als eindeutige blickfangmäßige Werbeaussage zu werten.

(Quelle: Pressemitteilung 12/12 des Landgerichts München I vom 04.09.2012, <http://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/m1/presse/archiv/2012/03642/>)

Wirtschaftsrecht

Verwendung von Schreibtablets im Rechtsverkehr nicht unproblematisch

Mit Urteil vom 04.06.2012 hat das OLG München rechtskräftig entschieden, dass die Unterzeichnung eines Verbraucherdarlehensvertrages auf einem elektronischen Schreibtablett nicht der erforderlichen Form genügt.

Der Kläger erwarb im März 2011 in einem Fachmarkt ein Fernsehgerät, zu dessen Finanzierung ihm auf einem elektronischen Schreibtablett ein Kreditvertragsformular der später beklagten Bank nebst Hinweisen auf sein Widerrufsrecht vorgelegt wurde. Der Kläger unterzeichnete den Kreditvertrag auf diesem Schreibtablett. Im Anschluss daran wurde das Vertragsformular mit der Unterschrift des Klägers ausgedruckt und dieser Ausdruck dem Kläger überlassen. Eine Unterschrift von Verantwortlichen der Bank befindet sich darauf nicht. Das Fernsehgerät wurde an den Kläger ausgeliefert. Zweieinhalb Wochen später erklärte der Kläger gegenüber der Bank den Widerruf des Kreditvertrags. Diesen Widerruf wollte die Bank nicht gelten lassen, weshalb der Kläger schließlich das Gericht anrief und im Klageweg die Feststellung begehrte, dass der Darlehensvertrag mangels Einhaltung der Schriftform nichtig sei, hilfsweise, dass er diesen Vertrag wirksam widerrufen habe.

Das LG München I wies die Klage jedoch mit Urteil vom 13.01.2012 ab (Gz.: 22 O 14798/11) ab. Zur Begründung führte es aus, dass der streitgegenständliche Vertrag der Schriftform für Verbraucherdarlehensverträge genüge. Ebenso wie z. B. eine Schiefertafel sei das Schreibtablett grundsätzlich geeignet, die darauf enthaltenen Schriftzeichen dauerhaft festzuhalten. Auf diesem habe der Kläger auch eigenhändig unterschrieben. Der Verbraucher werde ebenso aufgeklärt, wie es bei der Papierform der Fall sei. Der Widerruf

sei verspätet erfolgt, da bei dessen Eingang die 14-tägige Widerrufsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Das OLG München gab dem Kläger nun weitgehend Recht. Es kam zu dem Ergebnis, dass der konkrete Darlehensvertrag formnichtig ist. Nach erfolgter Auszahlung des Darlehensbetrags wurde diese Formnichtigkeit zwar geheilt. Allerdings, so das OLG, ist der Widerruf des Klägers infolge der ursprünglichen Formnichtigkeit rechtzeitig erfolgt, so dass der Klage insoweit stattzugeben war (Aktenzeichen OLG: 19 U 771/12).

Abgrenzung Arbeitnehmer-Scheinselbstständigkeit oder Unternehmer bei Lkw-Fahrern

Selbstständigkeit ist en vogue. Das deckt sich allgemein mit dem Trend zur Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen. Doch schnell entpuppt sich der vermeintliche Freelancer als angestellter Arbeitnehmer.

Das Landgericht Bayern wies mit Beschluss vom 09.05.2012 (Az.: L 5 R 23/12) die Berufung eines Spediteurs gegen die Nachzahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigung eines vermeintlich selbstständigen Lkw-Fahrers zurück. Das Gericht prüfte, ob der Fahrer in einen fremden Betrieb eingegliedert war und einem umfassenden Weisungsrecht unterlag hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung der Tätigkeit, des Arbeitsortes sowie der Art der Ausführung der Tätigkeit. Der Fahrer verfügte über alle Genehmigungen, um ein Güterverkehrsunternehmen zu führen und hatte auch ein Gewerbe angemeldet. Auch hatte er neben dem Hauptauftraggeber auch gewisse Transportleistungen für andere Auftraggeber übernommen. Dennoch nahm das Gericht ein unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis an: Der Spediteur habe dem Fahrer das wesentliche Arbeitsmittel gestellt, namentlich den auf den Spediteur zugelassenen und versicherten LKW nebst den erforderlichen Betriebsstoffen. Auch hatte der Spediteur die Kundenaufträge klar vorgegeben. Der Fahrer habe sich kaum von den angestellten Fahrern des Spediteurs unterschieden.

Bei vielen freien Mitarbeiterverhältnissen bestehen Abgrenzungsprobleme zum Arbeitsverhältnis. Das Gericht stellte vorliegend auch darauf ab, dass der LKW im Eigentum des Spediteurs stand und von ihm auch sämtliche Betriebsstoffe getragen wurden. Weitere Informationen zu diesem Themenbereich können Sie unserem Infoblatt R25 „Selbstständige, Scheinselbstständige, arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ auf unserer Homepage unter www.saarland.ihk.de, Kennzahl 43, entnehmen.

Treu und Glauben bei Vollmachten

Was passiert, wenn eine Vollmacht unwirksam ist? Nach Ansicht des BGH kann es Konstellationen geben, in denen es dem Vertragspartner verwehrt ist, sich auf die Unwirksamkeit der Vollmacht der Gegenseite zu berufen (BGH v. 20.07.2012 - V ZR 217/11). Auch der Ausweg über die Genehmigung ist dann versperrt: Wer sich nicht auf die fehlende Wirksamkeit der Vollmacht berufen darf, der kann auch keine nachträgliche Genehmigung einfordern (§ 177 Abs. 2 BGB).

In dem Einzelfall, den der BGH entschieden hat, ging es um ein besonderes Steuersparmodell beim Grundstückserwerb. Allerdings lassen sich die Ausführungen zur Unwirksamkeit der Vollmacht ohne weiteres auch auf andere denkbare Fälle übertragen. Ein solcher Ausschluss, sich auf die Unwirksamkeit der Vollmacht zu berufen, der aus Treu und Glauben hergeleitet wird, kann nämlich auch in anderen Vollmachten-Situationen drohen: Die Berufung auf die Nichtigkeit einer Vollmacht kann dann eine „unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB“ (BGH v. 20.07.2012 - V ZR 217/11, Rz. 15) sein, wenn die Nichtigkeit absichtlich herbeigeführt wurde, um sie später ausnutzen zu können. Ein solches Verhalten stuft der BGH schon in ständiger Rechtsprechung als treuwidrig ein (BGH v. 05.10.1971 - VI ZR 101/70, BGHZ 57, 105 [108], m.w.N.).

Vorsicht ist geboten bei der Überlegung, dass im Falle einer unwirksamen Vollmacht vielleicht „wenigstens“ eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht (§§ 171, 172 BGB) vorliegen könnte: Der BGH stellt klar, dass solche Konstruktionen nur angenommen werden können, wenn auch ein gutgläubiger Dritter vorhanden ist, dem gegenüber der notwendige Rechtschein erkennbar gesetzt worden ist und der auf das Vorhandensein einer wirksamen Vollmacht vertraut hat (BGH v. 20.07.2012, V ZR 217/11, Rz. 13).

Veranstaltungen

„Neue Regeln für Finanzanlagenvermittler“

Mittwoch, 28. November 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Zum 1. Januar 2013 greift das „Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle gewerblich tätigen Finanzanlagen- und Vermögensanlagenvermittler in ein zentrales Register eingetragen werden. Zusätzlich besteht eine Erlaubnispflicht für die gewerbliche Betätigung. Flankiert wird das Gesetz durch die Finanzanlagenvermittlervverordnung, die bereits zum 1. November 2012 greift. Diese gibt vor, wie der Sachkundenachweis für die gewünschte Erlaubnis über eine Sachkundeprüfung erzielt werden kann.

Wir möchten Sie über diese Änderungen informieren.

Zu den Fragen der Erlaubniserteilung und Registrierung referieren Frau **Heike Cloß** und Herr **Thomas Teschner**. Herr **Peter Nagel** wird die Sachkundeprüfungen näher erläutern.

Im Anschluss an die Veranstaltung stehen alle IHK-Referenten bei einem kleinen Imbiss für Fragen und Antworten zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 17. November 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... Stressbewältigung“

Dienstag, 11. Dezember 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmer kennen die Kehrseite des Unternehmertums: Sie schaffen selbst und ständig. Gerade Jungunternehmer und Existenzgründer spüren diese Arbeitsbelastung sehr. Hinzu kommt das Risiko, ob sich das Unternehmen wirklich selbst trägt und welche Chancen und Risiken auf den Einzelnen zukommen. Diese äußeren Bedingungen sind kaum veränderbar. Was jeder jedoch ändern kann, ist seine Einstellung zu diesen äußeren Bedingungen. Es gilt, sich bei Zeiten ein Instrumentarium zusammenzustellen, damit jeder individuell seine Stresssituation bewältigen kann.

Frau Sandra Werron, Sport- und Fitnesskauffrau und Seminarleiterin für Stressbewältigung, St. Wendel, erstellt seit Jahren Gesundheits- und Entspannungskonzepte abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Der Vortrag der Referentin wird durch praktische Übungen unterstützt.

Ziehen Sie gemeinsam mit der Referentin einen Schlusstrich unter Stress und Bewegungsmangel.

Anmeldungen **bis 19. November 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Gewerbliches Mietrecht,
Internetrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht